

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromkäufer:innen

Power To The People Bürgerenergie eG

Präambel

Power To The People ist eine Bürgerenergiegemeinschaft in der Rechtsform der Genossenschaft. Ziele der Bürgerenergiegemeinschaft sind die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie. Sowie die Unterstützung und Beratung in Themen der Erneuerbaren Energie von Mitgliedern und Dritten.

1. Vertragsinhalt und –voraussetzungen

- 1.1. Diese AGB regeln den Strombezug über die Bürgerenergiegemeinschaft Power To The People
- 1.2. Voraussetzung für den Abschluss des Stromvertrags ist die Anmeldung im Online-Portal [nobile:connected](#) und die Übermittlung der persönlichen Daten und der Anschlussdaten.
- 1.3. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.
- 1.4. Power To The People tritt nicht als Vollversorger auf. Voraussetzung für die Teilnahme an der Bürgerenergiegemeinschaft ist ein Strombezugsvertrag mit einem Energieversorger
- 1.5. Power To The People kann einen Dienstleister beauftragen um die Beratungs- und Abrechnungsleistungen im Auftrag der Bürgerenergiegemeinschaft zu leisten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen Power To The People und der Stromkäufer:in kommt zustande, in dem die Stromkäufer:in alle notwendigen Daten übermittelt und die Absicht des Beitritts zur Bürgerenergiegemeinschaft sowie die Absicht des Strombezugs über die Bürgerenergiegemeinschaft und die Power To The People nach Prüfung den Antrag annimmt.
- 2.2. Die Stromkäufer:in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen der Stromkäufer:in und Power To The People elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann die Stromkäufer:in jederzeit widerrufen.
- 2.3. Power To The People ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. einzuholen.

3. Vollmacht

- 3.1. Die Stromkäufer:in erteilt Power To The People die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr/ ihm und Power To The People abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, Statistik Austria, relevante Interessenvertretungen, weitere relevante Marktteilnehmer) in ihrem Namen und

auf ihre Rechnung zu vertreten um alle notwendigen Schritte zu unternehmen um den Stromkauf über die Bürgerenergiegemeinschaft zu tätigen.

- 3.2. Umfasst sind darin insbesondere die Vollmachten - zur Erteilung von Untervollmachten an von Power To The People beauftragte Dienstleister, - zur Ermächtigung des Dienstleisters, Zahlungen vom Konto der Stromkäufer:in mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen- zur Anforderung der Verbrauchswerte des Kunden vom jeweiligen Netzbetreiber - zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Lieferanten und Netzbetreibern vorhandenen Wechsel- und Vertragsdaten wie Verbrauch, Laufzeit, Preise, Rechnungen etc durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel, und allenfalls laufende Verbrauchsdaten.
- 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen Power To The People und der Stromkäufer:in befristet. Die Stromkäufer:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Belieferung beginnt sofern nicht anders vereinbart und den Vorgaben der Marktregeln entsprechend zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch Power To The People.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Stromkäufer:in den Vertrag zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist kündigen. Power To The People kann den Vertrag mit Schluss des Geschäftsjahres kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail, Brief oder formfrei, wenn verfügbar, über das Portal [nobile:connected](#) erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

5. Preise, Kosten und Vertrags- bzw. Preisänderung

- 5.1. Der Preis für den Genossenschaftsanteil ist auf dem Stromkaufvertrag angeführt und wird mit der ersten Abrechnung eingefordert.
- 5.2. Der vereinbarte Energiepreis für die Energie welche innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft produziert und verbraucht wird ist im Preisblatt transparent für alle Mitglieder ersichtlich.
- 5.3. Für die Energielieferung erhält die Stromkäufer:in eine Rechnung über die im Rechnungszeitraum von der Bürgerenergiegemeinschaft bezogene Strommenge.
- 5.4. Power To The People behält sich Änderung der Preise vor wobei Anlass für Preisänderungen Änderungen der Energiekosten durch die Stromverkäufer:innen oder der von Power To The People und beauftragten Dienstleistern zu tragenden Aufwendungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Abrechnung sein können.
- 5.5. Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB werden der Stromkäufer:in rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder bei aufrechter Zustimmungserklärung per E-Mail mitgeteilt. Die Stromkäufer:in kann der Änderung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung formlos widersprechen (zB an connect@powerpeople.at); tut sie das, so endet der Vertrag mit dem nach Ablauf des aktuellen Kalenderjahres. Power To The People wird die Stromkäufer:in in der Mitteilung über diese Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen informieren.
- 5.6. Ändern sich Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen

Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

- 5.7. Änderungen in den gesetzlich oder behördlich geregelten Rechnungskomponenten wie Steuern etc. bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen keinen Kündigungsgrund.

6. Messung, Smartmeter

- 6.1. Die Messung des Energiebezugs aus dem Netz wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Diese Daten bestimmen den abzurechnenden Lieferumfang an die Stromkäufer:in.
- 6.2. Der Einbau eines Smartmeters ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Bürgerenergiegemeinschaft.
- 6.3. Die Stromkäufer:in erteilt Power To The People das Recht und die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Betreiber des Messgeräts (z.B. dem Netzbetreiber) einen Vertrag gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 über die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzuschließen oder die Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten abzugeben. Power To The People wird die Stromkäufer:in vor Ausübung der Vollmacht nochmals darüber informieren und darauf hinweisen, welche Art der Datenverwendung mit Vertragsabschluss zulässig wird. Die Stromkäufer:in hat jederzeit die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis und die Mitgliedschaft in der Bürgerenergiegemeinschaft gekündigt.

7. Abrechnung des Verbrauchs

- 7.1. Power To The People übernimmt mit Lieferbeginn die Abrechnung des innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft von der Stromkäufer:in verbrauchten elektrischen Energie exklusive sämtlicher Netzkosten und der durch einen Stromlieferanten abgedeckten Belieferung.
- 7.2. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten, welche zum 15. des Folgemonats geliefert werden müssen. Werden Power To The People die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann Power To The People den Verbrauch auf der Grundlage der letzten verfügbaren Daten oder, falls keine Daten vorliegen, nach dem Verbrauch vergleichbarer Stromkäufer:innen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder der Verrechnung festgestellt, so erfolgt eine Nachverrechnung oder Rückerstattung.
- 7.3. Ändern sich Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Entgelte aliquot nach dem jeweils am Zählpunkt hinterlegten Lastprofil berechnet, wenn keine Messdaten vorliegen.
- 7.4. Ergibt eine Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Power To The People die Differenz mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen, die zukünftigen Teilbeträge entsprechend anpassen und dies auf der Abrechnung mitteilen. Nach Beendigung des Vertrags werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen (Endabrechnung).

8. Zahlungen

- 8.1. Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular oder über das Online-Portal angegebenen Konto eingezogen. Die Stromkäufer:in erteilt Power To The People im Auftragsformular ein entsprechendes SEPA-Mandat sowie die Vollmacht, im Namen der Stromkäufer:in den von Power To The People beauftragten Dienstleister zur SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto zu ermächtigen.
- 8.2. Power To The People ist berechtigt, die aus einer von der Stromkäufer:in zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an die Stromkäufer:in zu verrechnen.

9. Kündigung aus wichtigem Grund, Lieferstopp

- 9.1. Power To The People ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung inklusive zweiwöchiger Nachfrist (dabei hat die zweite Mahnung per Einschreiben zu erfolgen) sowie die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

10. Qualität, Haftung

- 10.1. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.
- 10.2. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Power To The People.

11. Rücktrittsrecht

Ist die Stromkäufer:in Verbraucher*in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen; z.B. per Brief, per Mail an connect@powerpeople.at.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Power To The People verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stromkäufer:in entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (www.powerpeople.at).
- 12.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: connect@powerpeople.at.
- 12.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann die Stromkäufer:in Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, www.e-control.at) vorlegen. Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>.

- 12.4. Gerichtsstand ist Wien, für Verbraucherinnen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

Power To The People Bürgerenergie eG – Dezember 2024